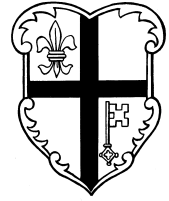


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

5. Jahrgang	Herausgegeben am: 27. Januar 2017	Nummer: 2
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
3	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)	7
4	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	10
5	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ der Hansestadt Medebach Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	14
6	1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013	18
7	2. Änderung vom 25.01.2017 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Medebach vom 16.12.1994, zul. geändert durch die 1. Änderung mit Wirkung vom 01.05.1998	19

3

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 3. Änderung

Bisher sind im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach ein offener Entwässerungsgraben sowie ein Fuß- und Radweg festgesetzt. Der Fuß- und Radweg ist in einer Breite von 3,00 m asphaltiert.

Am 23. November 2000 trat der neu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach in Kraft. Seit dieser Zeit hat sich das Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ positiv entwickelt. Bestehende Betriebe haben sich vergrößert, neue sind hinzugekommen. Dies hat u.a. Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Erschließungskonzept von der Zufahrt der L 740 aus entwickelt. Von dieser Hauptzufahrt aus werden die Grundstücke mit einem sich verzweigenden System von Stichstraßen erschlossen. Wegen der positiven Entwicklung des Gewerbegebietes sollen in einem nächsten Ausbauabschnitt die nördlich gelegene Erschließungsstraße und das Teilstück der Kolpingstraße –von der Landwehr bis zur nördlichen Erschließungsstraße- ausgebaut werden.

Dafür ist es erforderlich, den bisher als Fuß- und Radweg sowie als Entwässerungsgraben festgesetzten Bereich zu ändern und dort eine Verkehrsfläche festzusetzen.

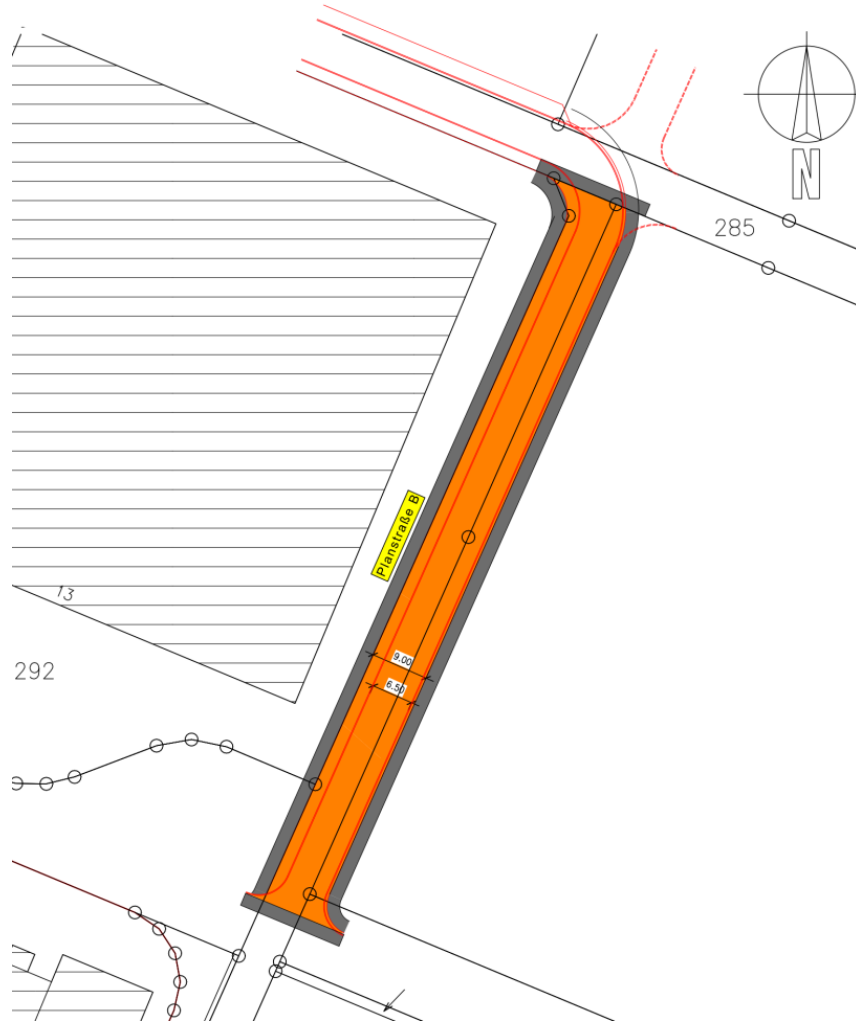
2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25.01.2017 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 wird nachfolgend dargestellt:

Bebauungsplan Nr.13 Gewerbe- und Industriegebiet "Holtischer Weg", 3.Änderung



4. Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erschließung des Plangebietes, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Hansestadt Medebach.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche weniger als 20.000 m²) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darf in diesem Fall nicht verlangt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist insofern bei der

vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgesetzt. Die Regelung rechtfertigt sich im Hinblick auf die besonderen Merkmale der kleinräumigen Bebauungspläne der Innenentwicklung und durch das verfolgte Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und dadurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Änderung des Plangebietes betrifft eine Fläche von 1.900 m².

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von streng geschützten Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Es wurden auch keine besonders geschützten oder gar streng geschützten Tierarten festgestellt.

Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von den umgebenden Straßen, die insbesondere von den zahlreichen Lieferanten und Speditionen, die das „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ intensiv prägen, sowie der vorhandenen, dichten Bebauung durch Industriebetriebe sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen für seltene und i.d.R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsprüchen nicht geeignet. Aufgrund dieser Ergebnisse der Vorprüfung wurde keine Umweltprüfung vorgenommen.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 13a BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach (Änderungsplan einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

06. Februar 2017 bis einschl. 07. März 2017

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Medebach, 26. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

4

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Betr.: 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 beschlossen, das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dreislar, Standortsicherung Gewerbebetrieb Brocke, einzuleiten (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 34. Änderung

Im Jahr 1968 gründete Herr Gerhard Brocke die Firma Brocke in Dreislar. Schwerpunkt der Tätigkeiten war die Herstellung von Holzelementen für die Leuchtenindustrie. 1994 wurde der Betrieb durch Herrn Frank Brocke übernommen. Die rückläufige Nachfrage nach Holzleuchten erforderte eine Neuausrichtung. Der Schwerpunkt des Betriebes wurde in den Bereich Drechslerei verlagert. Die Angebotspalette reicht aktuell von qualitativ hochwertigen, individuell gefertigten Sonderdrehteilen nach Kundenwunsch bis hin zur Serienfertigung für die Möbelindustrie.

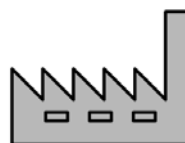
Inzwischen hat der Betrieb aufgrund der Kundenwünsche einen zweiten Schwerpunkt im Bereich der Frästechnik gebildet. Die bestehenden Betriebsräume sind nicht ausreichend, um alle erforderlichen Maschinen aufstellen zu können. Daher muss derzeit der Bereich des Holzbiegens mit entsprechendem Verlust an eigener Wertschöpfung fremd vergeben werden.

Firma Brocke plant daher, am Standort eine Erweiterung des Betriebes durchzuführen.

Für den Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach wird die Darstellung „Gewerblicher Betrieb im Außenbereich“ gewählt.

Dieses Symbol wurde gemäß § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung (PlanZV) für diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, siehe nachfolgende Darstellung:

Gewerbebetrieb
im Außenbereich



Gemarkung Medebach - Dreislar, Flur 006,
Flurstücke 179 tlw, 176, 112 (Bestand),
137 tlw, 51 tlw (neue Produktionshalle)

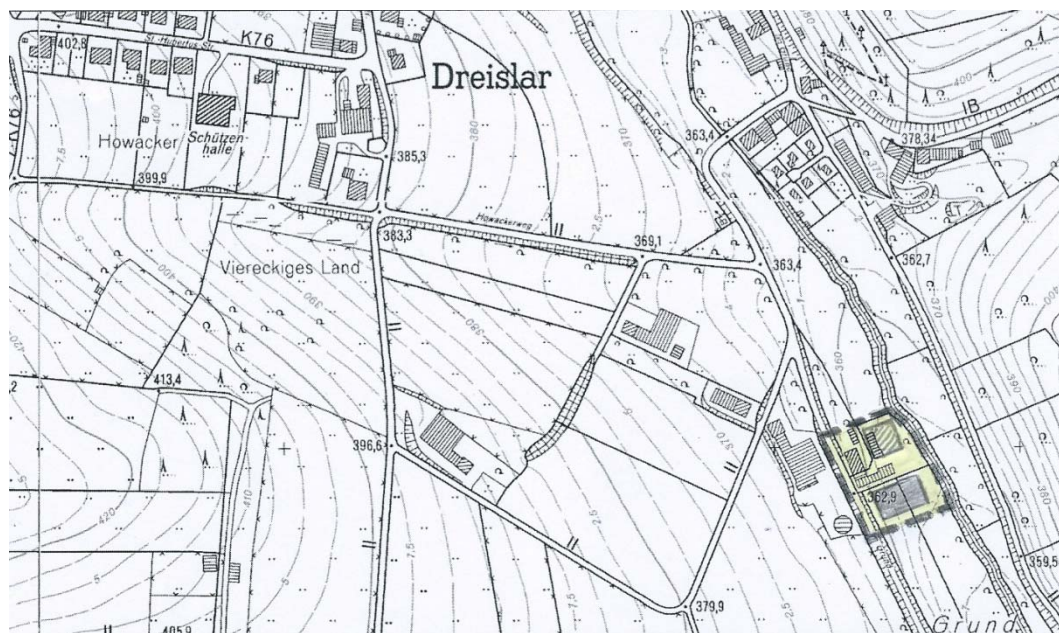
Mit der 34. Änderung des FNP der Hansestadt Medebach im Stadtteil Dreislar und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Hansestadt Medebach soll der planungsrechtliche Bestand des Betriebes Brocke gesichert werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:

Das Plangebiet umgrenzt die seit 1968 an diesem Standort ausgesiedelte, seit mehr als 46 Jahren dort bestehende und gewachsene Betriebsfläche der ‚Drehserei Brocke GmbH‘ und südlich direkt angrenzend die geplante neue Produktionshalle in den Abmessungen von max. 30,00 qm x 40,00 m (max. 1.200,00 qm Nutzfläche) einschl. einer Lkw-Zufahrt/Feuerwehrezufahrt. Hinzu kommen 12 Stellplätze und die hinter der Halle direkt angrenzenden, notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Plangebiet besteht nur aus den bestehenden und geplanten Produktionsanlagen einschl. der Nebengebäude. Es grenzt östlich an das Gewässer ‚Ölfe‘, westlich an die Straße ‚Im Grund‘. Nördlich und südlich wird das Plangebiet durch die Parzellenbildungen abgegrenzt.



Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich

wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 26. Januar 2017
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

5

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ der Hansestadt Medebach
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 25.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Brocke“ im Stadtteil Dreislar beschlossen (**Aufstellungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. **Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“**

Im Jahr 1968 gründete Herr Gerhard Brocke die Firma Brocke in Dreislar. Schwerpunkt der Tätigkeiten war die Herstellung von Holzelementen für die Leuchtenindustrie. 1994 wurde der Betrieb durch Herrn Frank Brocke übernommen. Die rückläufige Nachfrage nach Holzleuchten erforderte eine Neuausrichtung. Der Schwerpunkt des Betriebes wurde in den Bereich Drechslerei verlagert. Die Angebotspalette reicht aktuell von qualitativ hochwertigen, individuell gefertigten Sonderdrehteilen nach Kundenwunsch bis hin zur Serienfertigung für die Möbelindustrie.

Inzwischen hat der Betrieb aufgrund der Kundenwünsche einen zweiten Schwerpunkt im Bereich der Frästechnik gebildet. Die bestehenden Betriebsräume sind nicht ausreichend, um alle erforderlichen Maschinen aufstellen zu können. Daher muss derzeit der Bereich des Holzbiegens mit entsprechendem Verlust an eigener Wertschöpfung fremd vergeben werden.

Firma Brocke plant daher, am Standort eine Erweiterung des Betriebes durchzuführen. Dazu werden im Bebauungsplan Nr. 41 die entsprechenden Gewerbegebiets-Typen festgesetzt.

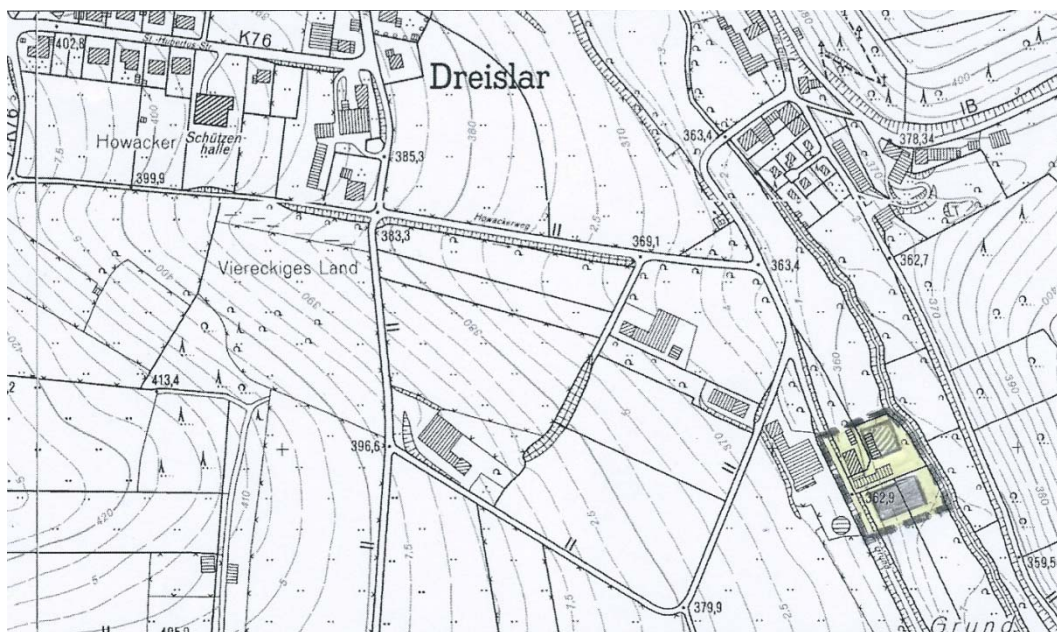
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ der Hansestadt Medebach im Stadtteil Dreislar und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach soll der planungsrechtliche Bestand des Betriebes Brocke gesichert werden.

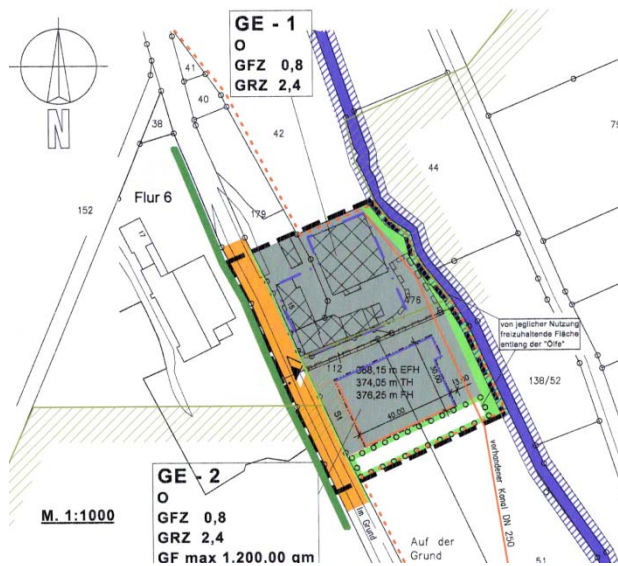
2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ wird nachfolgend dargestellt:

Das Plangebiet umgrenzt die seit 1968 an diesem Standort ausgesiedelte, seit mehr als 46 Jahren dort bestehende und gewachsene Betriebsfläche der ‚Drechslerei Brocke GmbH‘ und südlich direkt angrenzend die geplante neue Produktionshalle in den Abmessungen von max. 30,00 qm x 40,00 m (max. 1.200,00 qm Nutzfläche) einschl. einer Lkw-Zufahrt/Feuerwehrezufahrt. Hinzu kommen 12 Stellplätze und die hinter der Halle direkt angrenzenden, notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Plangebiet besteht nur aus den bestehenden und geplanten Produktionsanlagen einschl. der Nebengebäude. Es grenzt östlich an das Gewässer ‚Ölfe‘, westlich an die Straße ‚Im Grund‘. Nördlich und südlich wird das Plangebiet durch die Parzellenbildungen abgegrenzt.





A. Art der baulichen Nutzung

GE - 1

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind

1. Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke mit Produktionshalle, Nebengebäude und Lagerplatz
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftsperson sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

GE - 2

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind

1. Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke mit Produktionshalle

B. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8	Grundflächenzahl
GFZ 2,4	Geschossflächenzahl
GF max 1.200,00 qm	Grundfläche mit Flächenangabe
368,15 m EFH	Oberkante Fußboden, Höchstmaß
374,05 m TH	Oberkante Trauf, Höchstmaß
376,25 m FH	Oberkante First, Höchstmaß

3. Öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht incl. Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung) liegt in der Zeit vom

27.01.2017 bis einschl. 17.02.2017

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der vorliegenden Gutachten in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, www.medebach.de, eingesehen werden.

Auslegungszeiten:

montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 41 „Standortsicherung Gewerbebetrieb Drechslerei Brocke“ abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 41 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Hinweis

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die

Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 26. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

6

1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 zur Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 25.01.2017 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 10 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 25.03.2013 erhält in Absatz 4 bei Buchstaben a) und f) folgende neue Fassungen und wird um Buchstabe g) erweitert:

§ 10 Abs. 4 Buchstabe a)

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns** festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag **80,00 €** je Tag überschreiten.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe f)

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens **16** Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 10 Abs. 4 Buchstabe g)

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, keine Entschädigung nach Maßgabe der EntschVO, da sämtliche Ausschüsse des Rates gem. § 46 Satz 2 GO NRW von einer zusätzlichen Entschädigung für deren Vorsitzende nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Änderung durch die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, den 25. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Schriftführer
gez. Martin Wasmuth

7 2. Änderung vom 25.01.2017 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Medebach vom 16.12.1994, zul. geändert durch die 1. Änderung mit Wirkung vom 01.05.1998

Aufgrund des § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 25.01.2017 die folgende 2. Änderung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Medebach vom 16.12.1994, erste Änderung mit Wirkung zum 01.05.1998, erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Abs. 2

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder.

Artikel IV

§ 31
Inkrafttreten

Diese Änderung durch die 2. Änderung tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach in Kraft.

Medebach, den 25. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Schriftführer
gez. Martin Wasmuth